

	Anfragen-Nr.	
	AF-0166/2021	

Anfrage

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Hangbebauung Tor zur Stadt

I. Sachverhalt

Nach der letzten Sitzung des „Bauausschusses“ war aus der Presse zu entnehmen, dass es Begehrlichkeiten gibt, eine Bebauung des Hangs (Rückseite des FMZ) vornehmen zu wollen. Hierzu müsse, so Mitglieder des Ausschusses, eine Änderung des noch in Arbeit befindlichen B-Planes Nr. 6 vorgenommen werden.

In allen Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für... und Naturschutz, des Ministeriums für für Umwelt, Energie und Naturschutz, der Unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde, **der verbindlichen Sanierungsanordnung und im Freistellungsbescheid** wird eine Bebauung untersagt.

Dazu einige Auszüge aus den Stellungnahmen, den Festlegungen des Sanierungsbescheides und des in Arbeit befindlichen B-Planes, die notwendig sind, um die Konsequenzen der Erteilung einer vorzeitigen Baugenehmigung nach § 33 Abs. 2 BauGB (...anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des B-Planes nicht entgegensteht.“) und einer anschließenden Realisierung einer Bebauung im Rahmen des Übertragenen Wirkungskreises der Oberbürgermeisterin deutlich zu machen.

1.

„Eine Bebauung der Flurstücke 5674/2 und 5674/3 wird untersagt, da einerseits mit einer Bebauung der Hangoberkante die Standsicherheit der gesamten Hangabdichtung (Gefahrenabwehr/Sicherungsmaßnahme nach BbodSchG) gefährdet ist und andererseits bereits mit dem bestehenden Bescheid vom 12.05.2006 des Staatlichen Umweltamtes Suhl (AZ: ... eine öffentlich-rechtliche Nutzungseinschränkung der Flurstücke 5674/2 und 5674/3 zur Park- und Freizeitanlage besteht. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Eine Bebauung ist somit ordnungsrechtlich nicht zulässig.“

(Sollte trotz dessen eine Bebauung vorgenommen werden, so ist vorher ein Verwaltungsverfahren zur Änderung des vorgenannten Bescheides zu führen, damit die bauliche Nutzung überhaupt zulässig wird. ...)

2.

„... da der Grundwasserleiter eine übermäßige Schadstoffbelastung aufzeigt. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen bisher unbekannte Schadensherde im Untergrund angetroffen werden und es hierdurch zu Mehrkosten bei Baumaßnahmen kommen kann. ...“

3.

„Bei der Aufstellung des Sanierungsplanes und des **Sanierungsbescheides**, wurde davon ausgegangen, dass die angesprochenen Flächen im Anschluss an die Sanierung/Sicherung nach BbodSchG als Freiflächen bzw. Grünland genutzt werden.

Das im Hang verbliebene Schadstoffinventar wurde entsprechend mit einem technischen Dichtungssystem versehen (Bentonit - Dichtungsmatten) und im Zuge der Arbeiten zur Oberflächenentwässerung an das öffentliche Entwässerungssystem angeschlossen. Dies bedeutet, dass zur Gewährleistung der Standsicherheit des Hangdichtungssystems keine weiteren Zug- oder Druckkräfte auf die Abdeckung einwirken dürfen.

Das Dichtungssystem kann hierdurch Schaden nehmen, womit die Sicherung des darunter befindlichen Schadstoffinventars gefährdet wäre, im schlimmsten Fall kann es zum Abrutschen oder auch zum Abreißen der Dichtung sowie der darüber befindlichen Erdschicht kommen. ...“

„Daneben besteht noch der angegebene öffentlich - rechtliche Hinderungsgrund.

Der Ausgang des Verfahrens(Wiederaufnahme) zur Herstellung der baulichen Nutzung ist offen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das private Bauinteresse dem öffentlich – rechtlichen Gefahrenabwehrinteresse vorgeht.

Hier besteht einerseits die Gefahr der Schadensnahme des Dichtungssystems und andererseits der Schadstoffschleusen.

Die Aufwendungen des Verfahrens gehen dann zu Lasten der Kommune wegen fehlerhaften Ermessens in der Planaufstellung und fehlerhafter Konfliktanalyse.“

Auf Grund der oben zitierten und weiterer nicht genannter Beispiele der Stellungnahmen und Festlegungen wurde im B-Plan Nr. 6 unter Punkt 7.10 „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ formuliert:

„... um eine Bebauung der gemäß Sanierungsplan entkontaminierten Flächen zu verhindern, soweit diese zur Gefahrenabwehr (Mobilisierung von Schadstoffen) eine Flächenabdichtung erhielten, sind diese nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als von Bebauung freizuhalten bestimmt.“

Eine mögliche Bebauung widerspricht auch dem vom Stadtrat beschlossenen Klimakonzept und der Teilnahme am Projekt „Global Nachhaltige Kommune Thüringen (GNK), das weitere Flächenversiegelungen ablehnt.

II. Fragestellung

1. Ist es richtig, dass es Bestrebungen zur Bebauung der in Rede stehenden Grundstücke gibt?
2. Wenn ja, welche Intensionen verfolgt die Oberbürgermeisterin bei der Bearbeitung/Beantwortung derartiger Vorhaben/Ansinnen?
3. Wann wird dem Stadtrat der Bebauungsplan Nr.6 „Bahnhofsvorstadt“ zu einer erneuten Beratung vorgelegt?
4. Welche Festlegungen des zukünftigen B-Planes, die bei der Änderung desselben nicht tangiert werden, wurden seitens des Investors im Umfeld des fertiggestellten FMZ bezüglich der Grünflächen und der Gestaltung bisher nicht umgesetzt, die hätten umgesetzt werden müssen?

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion